

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 1 von 14

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Code: 61-23-1032
Name: GCC DTF Transfer Entferner, 250ml

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung LÖSUNGSMITTELGEMISCH

Nicht empfohlene Anwendungen:

Do-it-yourself

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Firmenname: **Graphic Competence Center Deutschland GmbH**
Adresse: Neue Amberger Str. 9
Ort und Land: 92521 Schwarzenfeld, Deutschland
Telefon: +49 9435 301700

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,
verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt info@gcc-deutschland.de

1.4 Notrufnummer

Für dringende Informationen kontaktieren Sie bitte +49 9435 301700
(Mo. – Do. 8:30 – 17:00 Uhr, Fr. 8:30 – 15:30 Uhr)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen

2.1 Klassifizierung der Substanz oder des Stoffgemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft.

Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/830 entspricht.

Zusätzliche Informationen über die Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt finden Sie in Abschnitt 11 und 12 dieses Datenblattes.

Gefahrenklassifizierung und Hinweise:

Entzündbarer flüssiger Stoff, Kategorie 2 dampfförmiger Stoff.	H225	Leicht entzündbarer flüssiger und
Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Elemente Gefahr

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen:

Gefahr

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 2 von 14

Gefahrenhinweise:

H225 Leicht entflammbare Flüssigkeit und Dampf.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

Vorsorglicher Hinweis:

P210 Von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen oder anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Augen- / Gesichtsschutz tragen.
P370 + P378 Im Falle eines Brandes: Verwenden Sie CO₂, Schaum oder Pulver zum Löschen.
P233 Behälter dicht verschlossen aufbewahren
P337 + P313 Achtung Wenn die Augenreizung anhält, ärztlichen Rat einholen.

2.3 Andere Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Informationen über Inhaltsstoffe

3.2 Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
1.3 DIOXOLAN CAS 646-06-0 CE 211-463-5 INDEX 605-017-00-2	$44 \leq x < 58$	Leichtentzündliche Flüssigkeiten. 2 H225, Augenreizung. 2; H319
METHANOL CAS 67-56-1 Toxizität 3 EG 200-659-6 INDEX 603-001-00-X	$1 \leq x < 3$	Entzündliche Flüssigkeiten 2 H225, Akute Toxizität 3 H301, Akute Toxizität 3 H311, Akute H331, STOT SE 1 H370

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Merkblatts angegeben.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mit reichlich Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen und dabei die Augenlider gut öffnen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem fortbesteht.

HAUT: Ziehen Sie kontaminierte Kleidung aus. Duschen Sie sofort. Rufen Sie sofort einen Arzt. Waschen Sie die kontaminierten Kleidungsstücke, bevor Sie sie wieder verwenden.

ATMUNG: Bringen Sie die Person an die frische Luft. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

VERSCHLUCKEN: Rufen Sie sofort einen Arzt. Führen Sie kein Erbrechen herbei. Verabreichen Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 3 von 14

4.2 Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Die Löschmittel sind: Kohlendioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktlecks und Verschüttungen kann Wasserspray verwendet werden, um brennbare Dämpfe zu dispergieren und die Sicherheit der Personen zu gewährleisten, die mit der Behebung des Lecks beauftragt sind.

Ungeeignete Feuerlöschmittel:

Verwenden Sie keinen Wasserstrahl. Wasser ist zum Löschen des Feuers ungeeignet. Es kann jedoch verwendet werden, um geschlossene Behälter, die den Flammen ausgesetzt sind, zu kühlen und damit ein Zerbrechen oder Explodieren der Behälter zu verhindern.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES

In Behältern, die einem Feuer ausgesetzt sind, kann ein Überdruck mit Explosionsgefahr entstehen. Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3 Hinweise für Einsatzkräfte der Feuerwehr

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit einem Wasserstrahl, um zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und gesundheitsgefährdende Stoffe entstehen. Tragen Sie stets eine vollständige Brandschutzausrüstung. Fangen Sie das Löschwasser auf. Es darf nicht in die Kanalisation geleitet werden. Entsorgen Sie das kontaminierte Löschwasser und die Brandrückstände entsprechend den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Standardmäßige Bekleidung für die Brandbekämpfung, z. B. Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (EN 137), feuerhemmender Schutzauszug (EN 469), feuerhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verschließen Sie die Austrittsstelle, sofern dies sicher möglich ist.

Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für Personal als auch für Notfalleinsätze.

Halten Sie Personen ohne Ausrüstung fern. Verwenden Sie explosionsgeschützte Geräte. Beseitigen Sie alle Zündquellen (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequellen in dem Bereich, in dem das Leck aufgetreten ist.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 4 von 14

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Entfernen Sie das ausgelaufene Produkt in einen geeigneten Behälter. Prüfen Sie die Kompatibilität des Behälters, der mit dem Produkt verwendet werden soll (siehe Abschnitt 10). Nehmen Sie den Rest mit inertem, absorbierendem Material auf. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der von der Leckage betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.
Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Hitze, Funken und offenem Feuer fernhalten, nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich die Dämpfe auf dem Boden ansammeln und unter Umständen auch in größerer Entfernung Feuer fangen, wobei die Gefahr einer Rückzündung besteht. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Beim Transfer großer Gebinde sollten Sie eine geerdete Steckdose nutzen und antistatische Schuhe tragen. Durch die starke Bewegung und den heftigen Flüssigkeitsstrom in den Leitungen und Geräten kann es zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Ladungen kommen. Um das Risiko von Bränden und Explosionen zu vermeiden, sollte niemals Druckluft für die Handhabung eingesetzt werden. Seien Sie vorsichtig beim Öffnen der Behälter. Diese können unter Druck stehen. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verhindern Sie, dass sich das Produkt in der Umgebung ausbreitet.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen, an einem gut belüfteten Ort und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung auf. Lagern Sie das Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort, fern von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen. Halten Sie Behälter von inkompatiblen Materialien fern, siehe Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1 Regelparameter

Normative Verweise

ITA	Italien	RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;
		Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161 / EU; Richtlinie 2006/15 / EG; Richtlinie 2004/37 / EG;
		Richtlinie 2000/39 / EG;
		Richtlinie 98/24 / EG;
		Richtlinie 91/322 / EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2020

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 5 von 14

1.3 DIOXOLAN Schwellengrenzwert

Typ	Status	TWA / 8h		STEL / 15min		Beobachtungen Notizen	
		mg / m3	ppm	mg / m3	ppm	mg / m3	ppm
TLV-ACGIH		61	20				

METHANOL Schwellengrenzwert

Typ	Status	TWA / 8h		STEL / 15min		Beobachtungen Notizen	
		mg / m3	ppm	mg / m3	ppm	mg / m3	ppm
VLEP	ITA	260	200			LEDER	
OEL	EU	260	200			LEDER	
TLV-ACGIH		262	200	328	250	LEDER	

Legende
(C) = HÖCHSTGRENZE

8.2 Maßnahmen zum Expositionsschutz

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung erforderlichenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstungen müssen das CE-Zeichen tragen, das ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenwaschbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (Ref. Norm EN 374).

Bei der finalen Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Abnutzung, Bruchzeit und Durchlässigkeit.

Die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Stoffen sollte vor der Verwendung bei Zubereitungen überprüft werden, da diese nicht im Voraus bestimmbar ist. Die Tragezeit von Handschuhen hängt von der Dauer und der Art der Benutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Berufskleidung der Kategorie I mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

Prüfen Sie, ob es ratsam ist, antistatische Kleidung bereitzustellen, wenn die Arbeitsumgebung ein Explosionsrisiko darstellt.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (Ref. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Grenzwert (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, empfiehlt es sich, eine Atemschutzmaske mit einem AX-Filtertyp zu tragen, dessen Einsatzgrenze vom Hersteller bestimmt ist (vgl. Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) müssen kombinierte Filter bereitgestellt werden.

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die referenzierten Schwellenwerte zu begrenzen. Der Schutz, den die Masken bieten, ist jedoch begrenzt.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 6 von 14

Falls der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem relativen TLV-TWA liegt, ist bei einem Notfall ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf zu tragen (Ref. Norm EN 137) oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Außenluft (Ref. Norm EN 138). Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe EN

529 Standard. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen aus den Produktionsprozessen, einschließlich der aus den Lüftungsanlagen, sollten überwacht und kontrolliert werden, um die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen zu gewährleisten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	Farblos
Geruch	Eigenschaft des Lösungsmittels
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH	Nicht verfügbar
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Anfänglicher Siedepunkt	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	-30 ° C
Verdunstungsrate	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von festen Stoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	0,96
Löslichkeit	teilweise löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75 / EG):	100,00 % – 960,00 g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	47,40 % - 455,03 g/Liter

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 7 von 14

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Einsatz- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Überhitzung. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Vermeiden Sie jede Zündquelle.

10.5 Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Falle eines Brandes können gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

METHANOL

ARBEITSKRÄFTE: Einatmen; Kontakt mit der Haut.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die diesen Stoff enthalten.

Verzögerte und unmittelbare Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

METHANOL

Die minimale tödliche Dosis für den Menschen bei Verschlucken liegt im Bereich von 300 bis 1000 mg/kg. Das Verschlucken von 4-10 ml der Substanz kann bei erwachsenen Menschen zu dauerhafter Erblindung führen (IPCS - Das Internationale Programm für Chemikaliensicherheit).

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Einatmen) des Gemisches:

> 20 mg / l

ATE (oral) des Gemischs:

> 2000 mg / kg

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 8 von 14

ATE (Dermal) des Gemisches:
> 2000 mg / kg

METHYLAL

LD50 (oral) 6453 mg/kg Ratte – Wistar

LD50 (Dermal) > 5000 mg / kg Kaninchen – Neuseeländisch weiß

LC50 (Inhalation) 57 mg / l Maus - Schweiz

1.3 DIOXOLAN

LD50 (oral) > 2000 mg / kg Ratte

LC50 (Einatmen) 68, 4 mg/l Ratte - Sprague-Dawley

HAUTVERÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizungen.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF GERMINALZELLE Erfüllt nicht

die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 9 von 14

GEFAHR IM FALLE EINER ASPIRATION

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Während der Nutzung sollten angemessene Arbeitstechniken angewandt werden, um eine Verbreitung des Produkts in die Umwelt zu verhindern. Informieren Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden und Vegetation verunreinigt hat.

12.1 Toxizität

METHYLAL

LC50 – Fisch	> 1000 mg / l / 96h Danio rerio
EC50 – Krustentiere	> 1000 mg / l / 48h Daphnia magna

1.3 DIOXOLAN

LC50 – Fisch	> 95,4 mg / l / 96h Lepomis macrochirus
EC50 – Krustentiere	> 772 mg / l / 48h Daphnia magna
EC50 – Algen / Wasserpflanzen	> 877 mg / l / 72h Pseudokirchnerella subcapitata

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

METHYLAL

Löslichkeit in Wasser	> 10000 mg / l
NICHT schnell abbaubar	

METHANOL

Löslichkeit in Wasser	1000 - 10000 mg / l
Schnell abbaubar	

1.3 DIOXOLAN

NICHT schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

METHYLAL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser	0,18
BCF	0,6

METHANOL

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser	-0,77
BCF	0,2

1.3 DIOXOLAN

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



Graphic Competence Center
Deutschland GmbH

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 10 von 14

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser -0,31

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als besonders gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss unter Beachtung der nationalen und ggf. örtlichen Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

Die Beförderung von Abfällen kann den Bestimmungen des ADR unterliegen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen müssen der Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, 1263
IATA:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: FARBÄHNLICHE STOFFE
IMDG: FARBZUBEHÖRSTOFF
IATA: FARBZUBEHÖRSTOFF

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3

IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3

IATA: Klasse: 3 Etikett: 3

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 11 von 14



14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, II
IATA

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN
IMDG: NO
IATA: NO

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN – Kemler: 33	Begrenzt Mengen 5 L	Tunnel Beschränkung code: (D/E)
IMDG:	Sonderregelung:640D EMS: FE, <u>SE</u>	Eingeschränkt Menge: 5l Maximale Menge: 60l	Verpackungs- vorschriften: 364
IATA:	Fracht:	Maximal Menge: 5l	Verpackungs- vorschriften: 353
	Pass:		
	Besondere Hinweise:	A3, A72, A192	

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code
Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18 / EG: P5c

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 – 40

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 12 von 14

Enthaltene Stoffe

Punkt	69	METHANOL
-------	----	----------

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozent $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, die der Ausfuhranmeldungspflicht unterliegen gemäß VO (EG) 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Artikels 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des betroffenen Arbeiters wurde als unerheblich eingestuft, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 224 Absatz 2.

15.2 Chemische Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Text der Gefahrenhinweise (H), die in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts aufgeführt sind:

Entzündbare Flüssigkeiten 2	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
Akute Toxizität 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
H225	Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Berührung mit der Haut.
H331	Giftig bei Einatmen.
H370	Verursacht Schäden an den Organen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 13 von 14

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMMER: Nummer des Chemical Abstracts Service
- EC50 : Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Population eine Wirkung erzeugt
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Konzentration, bei der keine Wirkung erzeugt wird
- EMS Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50 Konzentration der Immobilisierung von 50 % der zu testenden Population
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX NUMBER: Kennzeichnungsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50 Tödliche Konzentration 50 %
- LD50 Tödliche Dosis 50 %
- AGW Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Ausmaß der Exposition
- PNEC: Vorhergesagte unwirksame Konzentration
- REACH Verordnung (EG) 1907/2006
- RID Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV : Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während der gesamten Dauer der beruflichen Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeitige Expositionsgrenze
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Die Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Die Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Die Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Die Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV. Atp. CLP)
 8. Die Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Die Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII. Atp. CLP)
 11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII. Atp. CLP)
 12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. Atp. CLP)
 15. Die Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. Atp. CLP)
 16. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII. Atp. CLP)
- Der Merck-Index - 10. Auflage
 - Sicherheit im Umgang mit Chemikalien
 - INRS - Toxikologisches Datenblatt
 - Patty - Industriehygiene und Toxikologie
 - NI Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien-7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS
 - Website ECHA Agency Website
 - Datenbank der SDB-Modelle für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Forschungsanstalt für Medizin)
- Hinweis für den Benutzer:
Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Der Benutzer muss sich von der Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts überzeugen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

SICHERHEITSDATENBLATT

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830



GCC DTF Transfer-Entferner, 250ml

Revision Nr. 1
Revisionsdatum 15/12/2021
Seite Nr. 1/13

Neue Ausgabe Gedruckt am 03.03.2022

Seite 14 von 14

Dieses Dokument ist nicht als Garantie einer bestimmten Produkteigenschaft auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des mit Chemikalien arbeitenden Personals.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde von den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften werden in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.